

Reglement über die departementalen Finanzkompetenzen

Beschlossen vom Stadtrat am 10. August 2004

I. Nachtragskredite

Art. 1 Grundsatz

Ein Nachtragskredit muss eingeholt werden, bevor die fragliche Ausgabe getätigt worden ist.

Art. 2 Ausgaben ohne Nachtragskredit

In folgenden, abschliessenden Fällen sind keine Nachtragskredite einzuholen:

- a) für Ausgaben, die nach Volksbeschluss, Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Gemeinderates ausgerichtet werden müssen. Davon ausgenommen sind städtische Beiträge, für deren Zusicherung und Auszahlung keine zeitliche Bindung besteht,
- b) Gehälter und Sozialleistungen,
- c) Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheides,
- d) durchlaufende Beiträge,
- e) Teuerungszulagen,
- f) teuerungsbedingte Mehrkosten für Energieankäufe,
- g) Mehraufwand an Passivzinsen und Emissionskosten,
- h) Mehraufwand für Abschreibungen von uneinbringlichen Guthaben,
- i) Einlagen in Spezialfonds,
- j) Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen,
- k) interne Verrechnungen.

Art. 3 Kompetenzen

Die Kompetenzen für Nachtragskredite gestalten sich wie folgt:

- a) bis Fr. 1000.– frei
- b) bis Fr. 3000.– Dienststellenleiter/-in
- c) bis Fr. 15 000.– der Departementsvorsteher/-in
- d) über Fr. 15 000.– Stadtrat, Gemeinderat und Volk (gemäss Verfassung)

II. Kreditfreigabe

Art. 4 Kompetenzen

Die Kreditfreigabe Kompetenzen im Rahmen des Budgets gestalten sich wie folgt:

- a) bis zu Fr. 8000.– Dienststellenleiter/-in (für Mobiliar, Maschinen, Geräte und Unterhaltsarbeiten und Dienstleistungen durch Dritte)
- b) bis Fr. 25 000.– Departementsvorsteher/-in
- c) über Fr. 25 000.– Stadtrat, Gemeinderat (gemäss Stadtverfassung)

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Weisungen

Der Stadtrat kann zuhanden der Departemente und Dienststellen Weisungen erlassen.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das stadträtliche Reglement über die departementalen Finanzkompetenzen vom 23. Dezember 1996 aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.